



Gemeinde Altdorf Landkreis Esslingen

Hausordnung für die Kaltfluhalle Altdorf auf dem Sportgelände „Altdorfer Wasen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf hat am 7. Juli 2020 die Hausordnung für die mit einem Kunstrasenfeld versehene Kaltfluhalle auf dem Sportgelände „Altdorfer Wasen“ beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Hausordnung enthält die wichtigsten Bestimmungen und Regeln der vom Gemeinderat der Gemeinde Altdorf ebenfalls am 7. Juli 2020 beschlossenen Benutzungs- und Entgeltordnung betreffend der Kaltfluhalle auf dem Sportgelände „Altdorfer Wasen“.

§ 2

Zulässige Nutzung

Die Kaltfluhalle dient der örtlichen Schule für den Sportunterricht, dem Kindergarten für Bewegungsspiele sowie den örtlichen Institutionen zur Abhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebes und der sportlichen Betätigung ihrer Mitglieder.

Anderen Vereinen oder Gruppen kann die Kaltfluhalle zur sportlichen Nutzung durch die Gemeinde überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der in Absatz 1 genannten möglich ist.

Sonstige Nutzungen der Kaltfluhalle nicht sportlicher Art sind gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung zu beantragen und entsprechend diesen Vorgaben und der in der Genehmigung enthaltenen weiteren Auflagen und Vorgaben durch die Gemeinde Altdorf zulässig.

§ 3

Überlassung

Die Nutzer der Kaltfluhalle haben die Maßgaben der Benutzungs- und Hausordnung zu beachten. Mit der Benutzung der Kaltfluhalle unterwirft sich der Benutzer diesen Satzungsbestimmungen und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Gemeindeverwaltung kann die Kaltfluhalle sperren, wenn sie überlastet ist oder wenn durch die Benutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind. Bereits erteilte Genehmigungen können von der Gemeindeverwaltung Altdorf zurückgenommen werden, für den Fall, dass nachträgliche Umstände und Eintreten bei Kenntnis die Gemeindeverwaltung die Benutzung der Kaltfluhalle nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.

§ 4 Nutzungszeiten, Aufsicht

Die Nutzung der Kaltlufthalle zu den in §2 vorgesehenen Zwecken ist täglich von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr gestattet.

In Ausnahmefällen (z.B. besondere Ereignisse, zusätzliche sportliche Veranstaltungen) kann die Gemeindeverwaltung eine Erweiterung der Nutzungszeiten zulassen.

Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz), sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten.

Die Beaufsichtigung der gesamten Anlage ist Sache der zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Altdorf bzw. des beauftragten Dienstleisters (Hausmeisters). Die Aufsicht und das Hausrecht können von der Gemeinde an Dritte übertragen werden. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

§ 5 Bestimmungen über die Benutzung des Kunstrasenplatzes in der Kaltlufthalle

Der Kunstrasenplatz darf nur mit geeigneten Schuhwerk (Nokken-oder Noppenschuhe) betreten werden. Schuhwerk mit Keramik- oder Aluschraubstollen ist verboten. Das Schuhwerk ist vor dem Betreten des Platzes gegebenenfalls zu reinigen. Die Umkleidemöglichkeit im Eingangsbereich der Kaltlufthalle ist zu nutzen.

Bei Trainings- und Übungsstunden, sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes. Bei Veranstaltungen und Spielbetrieb hat der Veranstalter für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitärdienst zu sorgen.

Der für den Trainings- und Übungsbetrieb, sowie den Spielbetrieb und bei Veranstaltungen notwendige Aufbau der Sportanlage (beispielsweise bewegliche Tore, Turngegenstände, dgl, mehr) obliegt dem verantwortlichen Leiter bzw. dem Veranstalter. Insbesondere sind die allgemeingültigen Vorschriften mit beweglichen Gegenständen zu beachten.

Veränderungen an der Anlage dürfen nicht vorgenommen werden; ausgenommen hiervon sind nach vorheriger Beantragung und Zustimmung durch die Gemeinde Altdorf die Nutzung der Kaltlufthalle bei Festveranstaltungen.

Die Kaltlufthalle und insbesondere der Kunstrasenplatz, sowie alle Einrichtungen und Geräte und sonstige Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung Altdorf zu melden; dies kann per Email – Kontaktadresse - rathaus@altdorf-es.de oder an den Hausmeister (Aushang) erfolgen.

In der gesamten Kaltlufthalle herrscht absolutes Rauchverbot.

Hunde und sonstige Haustiere sind in der Kaltlufthalle nicht erlaubt.

Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme des Kunstrasenplatzes, insbesondere

- das Befahren des Kunstrasenplatzes mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen; ausgenommen hiervon sind Arbeitsmaschinen aber nur nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Altdorf
- das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art (beispielsweise Flaschen, Dosen, Kaugummi, etc.)
- das Mitbringen von Glasflaschen oder Gläsern

- offenes Feuer (z.B. Grill)
- das Abbrennen von Feuerwerkskörpern
- Wurfsporarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer, etc.)
- das Besteigen und Überklettern der Netze

§ 7 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt ist in der Nutzungs- und Entgeltordnung geregelt.

§ 8 Haftung und allgemeine Pflichten

Die Gemeinde überlässt die Kaltlufthalle zur Benutzung in dem Zustand in dem sie sich befindet auf eigene Gefahr der Benutzer.

Die Benutzer sind verpflichtet die Kaltlufthalle und die hiermit verbundenen Einrichtungen jeweils vor der Inanspruchnahme auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck selbst oder durch ihren Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benützt werden. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung per Email - rathaus@altdorf-es.de oder den Hausmeister (Aushang) anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gilt die Anlage als ordnungsgemäß übergeben.

Die Nutzer der Kaltlufthalle stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen von Vereinsmitgliedern oder von Vereinsbeauftragten, Veranstaltungsbesuchern oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Kaltlufthalle stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt nicht für eine schuldhaft Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Gemeinde, wenn Schäden durch den Zustand des Kunstrasenplatzes selbst oder der Kaltlufthalle insgesamt auf Grund ungenügender Wartung der Gemeinde verursacht werden.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der Kaltlufthalle und insbesondere am Kunstrasenplatz sowie an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 bleibt unberührt.

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von abgestellten Fahrzeugen, Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstiger, privateigener Sachen der Benutzer und Besucher sowie von eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt auch für Fundgegenstände.

§ 9 Parkplätze

Im unmittelbaren Bereich der Kaltlufthalle befinden sich keine Parkplätze; die dortigen Wiesen dürfen hierfür nicht verwendet werden; gleiches gilt für den, dort vorhandenen Feldweg; auf die im Zugangsbereich befindlichen Schranke wird hingewiesen. Ausgenommen hiervon sind Großereignisse wie beispielsweise Jubiläen und Feste; dies ist aber gesondert bei der Gemeinde Altdorf zu

beantragen.

Die auf dem Sportgelände „Altdorfer Wasen“ ausgeschilderten Parkplätze gelten auch für die Nutzer der Kaltfluthalle.

§ 10 Sanitäre Anlagen

Den Nutzern der Kaltfluthalle steht die dort vorhandenen WC-Anlage zur Verfügung; weitere sanitäre Anlagen sind nicht vorhanden.

Sofern die Nutzer der Kaltfluthalle auch die Umkleiden und Duschkmöglichkeiten im Vereinsheim „Altdorfer Wasen“ nutzen möchten, bedarf dies einer gesonderten Absprache bzw. Regelung mit dem TSV Altdorf; die Kontaktdaten können der Homepage des TSV Altdorf unter - www.tsvaltdorf.de – entnehmen.

§ 11 Zu widerhandlungen

Für alle der Gemeinde gegen einzelne Nutzer oder Besucher zuständige Schadenersatzansprüche sind die Nutzer oder Veranstalter haftbar. Mehrere Nutzer und Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen und trotz Abmahnung wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Kaltfluthalle ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Altdorf, den 08.07.2020
gez.
Kälberer
Bürgermeister